

Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung
des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte**

A. Problem

Die Zulassung der Rechtsanwälte vor den Landgerichten und für bestimmte Familiensachen der Amtsgerichte ist in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

B. Lösung

Durch die Inkraftsetzung von § 78 ZPO in allen Bundesländern sollen sowohl die in den neuen als auch die in den alten Bundesländern zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab 1. Januar 2000 vor allen Amts- und Landgerichten postulationsfähig sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

(1) Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges durch einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozess)

(2) In Familiensachen müssen sich die Parteien und Beteiligten vor den Familiengerichten durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges durch einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vertreten lassen:

1. die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen in allen Rechtszügen, am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte nur für die weitere Beschwerde nach § 621e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof,
2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 in allen Rechtszügen, in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Nr. 11 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,
3. die Beteiligten in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 10 in Verfahren

nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Nr. 12 nur für die weitere Beschwerde nach § 621e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof.

Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften brauchen sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(3) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.

(4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.“

2. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Änderung des Markengesetzes

§ 140 Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(3) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Kennzeichenstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören würde.“

3. Artikel 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nr. 5, 11 und 38 sowie Artikel 3 und 10 bis 20 treten am 1. Januar 2000 in Kraft.“

Berlin, den 2. November 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach Artikel 3 Nr. 1, Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (BRNG) von 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) tritt am 1. Januar 2000 in den alten Bundesländern eine Neufassung des § 78 ZPO in Kraft, nach der für Anwaltsprozesse vor den Landgerichten und für bestimmte Familiensachen der Amtsgerichte die Beschränkung entfällt, dass sich die Parteien nur durch einen bei dem Prozessgericht – bzw. in den Familiensachen nur durch einen bei dem Prozessgericht oder dem übergeordneten Landgericht – zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber die Inkraftsetzung der Neufassung von § 78 ZPO zum 1. Januar 2000 in allen Bundesländern vor, so dass sowohl die in den neuen als auch die in den alten Ländern zugelassenen Rechtsanwälte ab 1. Januar 2000 vor allen Amts- und Landgerichten postulationsfähig sind. Darüber hinaus enthält der Entwurf in Nummern 1 und 2 redaktionelle Anpassungen an das BRNG.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Artikel 3 Nr. 1 – § 78 ZPO)

In die in Artikel 3 Nr. 1 BRNG vorgesehene Neufassung des § 78 ZPO sollen nunmehr die Änderungen eingearbeitet werden, die § 78 Abs. 2 ZPO zum 1. Juli 1998 durch Artikel 6 Nr. 2 des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) und Artikel 1b Nr. 1 des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) erfahren hat. Diese Änderungen regeln den Anwaltszwang vor den Gerichten des höheren Rechtszuges (OLG, BGH) in Kindschaftssachen, Streitigkeiten über den Betreuungsunterhalt (§§ 1615l, 1615m BGB) und in Verfahren über die Befreiung von Ehehindernissen (§ 1303 Abs. 2 bis 4, § 1308 Abs. 2, § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 BGB). Sie würden ohne eine entsprechende Anpassung der Neufassung des § 78 ZPO in Artikel 3 Nr. 1 BRNG zum 1. Januar 2000 wieder entfallen.

Zu Nummer 2 (Artikel 14 – § 140 Abs. 3 Markengesetz)

Die vorgesehene Neufassung des Artikels 14 BRNG trägt dem Umstand Rechnung, dass das Warenzeichengesetz (WZG) durch Artikel 48 Nr. 1 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) aufgehoben worden ist. Die Neufassung sieht an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Änderung des § 32 WZG eine entsprechende Änderung des § 140 des Markengesetzes vor, in den § 32 WZG inhaltlich übernommen worden ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 22 Abs. 2 – Inkrafttreten)

Durch § 78 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patent-

anwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) sollte die unbeschränkte Postulationsfähigkeit der Anwälte in den alten Bundesländern zum 1. Januar 2000 und in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 2005 eingeführt werden. Die damit verbundene Einführung von § 78 ZPO alter Fassung in den neuen Bundesländern ist vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 5. Dezember 1995 (BVerfGE 93, 362) für verfassungswidrig erklärt und durch eine Übergangsregelung ersetzt worden.

Aus dem Wortlaut des ab 1. Januar 2000 in den alten Ländern geltenden § 78 ZPO lässt sich nicht mit notwendiger Sicherheit entnehmen, ob Anwälte mit Sitz in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 2000 auch vor den Gerichten in den alten Bundesländern auftreten dürfen. Das Bundesministerium der Justiz hat diese Frage in einer Antwort auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Funke verneint. Aus der Praxis sind gegenteilige Auffassungen laut geworden. Angesichts der entstandenen Rechtsunsicherheit erscheint es geboten, die Postulationsfähigkeit der Anwälte in Ost und West in einem erneuten Gesetz, das zum 1. Januar 2000 in Kraft tritt, zu regeln, und zwar dahingehend, dass die Einheit des anwaltlichen Berufsrechts in ganz Deutschland durch Inkraftsetzung des § 78 ZPO neuer Fassung zum 1. Januar 2000 in allen Bundesländern hergestellt wird. Die überwiegenden Gründe sprechen für dieses Regelungsmodell.

Ein einheitliches gesamtdeutsches Zulassungsgebiet für alle Anwälte ab dem 1. Januar 2000 kann verantwortet werden, weil es eines Schutzes der Kanzleien aus den neuen Bundesländern vor der Konkurrenz aus den alten Bundesländern nicht mehr bedarf. Die Anwaltsdichte in den neuen Bundesländern hat sich derjenigen in den alten Bundesländern angenähert. Die heutige Situation lässt sich mit der Situation bei Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts nicht mehr vergleichen. Seit dem 1. Januar 1995 ist die Rechtsanwaltsdichte in den neuen Bundesländern erheblich stärker gestiegen als im Bundesdurchschnitt. So beträgt der Zuwachs von Rechtsanwälten im gesamten Bundesgebiet von 1995 bis 1999 rund 31 %. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte in Brandenburg um 95 %, in Thüringen um 71 %, in Mecklenburg-Vorpommern um 65 %, in Sachsen um 56 % und in Sachsen-Anhalt um 52 %.

Somit lässt sich feststellen, dass sich die Anwaltsdichte in den neuen Ländern infolge der bisherigen Regelung so weit an die alten Länder angeglichen hat, dass eine weitere Förderung durch Konkurrenzschutz entbehrlich erscheint. Unter dieser Voraussetzung bestehen auch aus grundrechtlicher Sicht gegen ein einheitliches Zulassungsgebiet für alle Anwälte keine Bedenken. Insbesondere stehen auch Vertrauensschutzgesichtspunkte einem vorgezogenen völligen Wegfall des Lokalisationsgebotes nicht entgegen, weil das Bundesverfassungsgericht es dem Gesetzgeber ausdrücklich freigestellt hat, „den Zeitpunkt der vollständigen Rechtsangleichung anders zu bestimmen,“ (BVerfGE 93, 362, 372).

